



Die Hausordnung der KMK bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern/Zuschauern, während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte bei Veranstaltungen.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte während der Veranstaltungslaufzeit ist nur mit gültiger Eintrittskarte oder zum Erwerb einer Eintrittskarte zulässig. Zuschauer/ Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen, und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, nach Anweisungen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt- auch in anderen Blöcken- einzunehmen, eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern entfällt in einem solchen Fall.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Jugendliche, die das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten in der Versammlungsstätte aufhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Gemäß §5 Absatz 1 des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) ist in allen Räumlichkeiten der KMK das **Rauchen untersagt**.

Zur unmittelbaren Überwachung der Hallen, zur Beaufsichtigung der Gebäude, insbesondere der Säle, Nebenräume, Garderoben, Toiletteneinrichtungen usw. sind Hallenmeister bestellt.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen**, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung vom Vermieter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen des Hallenmeisters, des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Veränderung in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur durch das Dienstpersonal bzw. im Einvernehmen mit dem diensthabenden Hallenmeister vorgenommen werden. Maßgebend hierfür sind die Bestuhlungspläne bzw. die besonderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen Vermieterin und Mieter.

Kisten, Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Materialien und Abfälle dürfen nicht in den Ständen und Gängen aufbewahrt werden. Falls in besonderen Fällen die **Lagerung von Leergut** und Verpackungsmaterial in den Hallen nicht vermeidbar ist, kann von der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH nach Zustimmung der Branddirektion eine Ausnahme bewilligt werden. Das Abstellen von Fahrrädern und dergleichen ist in den Hallen nicht gestattet.

Feuersicherheit: In der Nähe leicht brennbarer Stoffe ist jede Verwendung offenen Lichtes verboten. Im Rahmen von Veranstaltungen, bei denen Wachskerzen verwendet werden sollen, sind diese Kerzen so aufzustellen und zu sichern, dass leicht brennbare Materialien, insbesondere Kleiderstoffe und Dekorationen, nicht entzündet werden können. Feuergefährliche Handlungen bei Sondervorführungen und Instandsetzungsarbeiten bedürfen von Fall zu Fall der Zustimmung der Branddirektion. Gas-, Elektro- oder sonstige Heizgeräte dürfen nur auf unverbrennbarer Unterlage und mit ausreichendem Abstand von brennbaren Gegenständen aufgestellt werden

Dekoration, feuerpolizeiliche Vorschriften:

Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH unter den für den Einzelfall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Sie müssen durch die Branddirektion auf ihre Feuersicherheit geprüft werden. Maßgebend ist die jeweils geltende Feuerschutzordnung der Stadt Karlsruhe. Die Dekorationen und Aufbauten sind nach den Veranstaltungen sofort zu entfernen. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben oder Haken in Böden, Wände oder Decken einzuschlagen oder einzuschrauben und sonstige bauliche Veränderungen oder Eingriffe vorzunehmen. Hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Veranstalters behoben.

Folgende feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten:

1. Die Verwendung von Kunststoffen zu Dekorationszwecken ist nicht erlaubt, ausgenommen sind solche Kunststoffe, die schwer entflammbar nach DIN 4102 sind. Über die Schwerentflammbarkeit ist ein Prüfungszeugnis einer Materialprüfungsanstalt vorzulegen.
2. Girlanden aus echten Laub- oder Nadelholzweigen, Bäume und dergleichen dürfen nur in frischem Zustand verwendet werden.
3. An jedem Ausstellungsstand ist eine Bescheinigung bereitzuhalten, dass die verwendeten Dekorationsmittel schwer entflammbar sind.
4. Alle Feuermeldeeinrichtungen, Wandhydranten und Handfeuerlöcher müssen leicht zugänglich und gut sichtbar sein.
5. Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge dürfen in keinem Fall verdeckt werden.
6. Gas- oder Flüssigkeitsbrenner dürfen nur für Werbe- und Vorführzwecke verwendet werden. Außer der angeschlossenen Brennstoffvorräten innerhalb der Hallen ist unzulässig. Zum Anschluss zugelassene Gas- und Flüssigkeitsbrenner müssen mit Gewinde angeschraubt und armierten Schläuchen oder festen Leistungen Verwendung finden.
7. Propan-(Butan)Flaschen dürfen nur bis zu einem Füllgewicht von 11 kg verwendet werden. Außer der angeschlossenen dürfen keine weiteren (auch leere) Flaschen innerhalb der Halle bzw. des Ausstellungsstandes vorhanden sein. Die Aufstellung von Druckgasflaschenanlagen muss von Fachkräften, die mit den einschlägigen Vorschriften vertraut sind, vorgenommen werden. Es dürfen nur Flaschen mit zugelassenen Sicherheitsventilen verwendet werden. Jede Anlage ist vor Inbetriebnahme durch die zuständige Stelle abzunehmen. Bei Betriebsschluss sind die Flaschenventile zu schließen.
8. Das Befüllen von Ballons mit brennbaren Gasen sowie das Mitbringen derartiger Ballone oder ihre Verwendung zu Dekorationszwecken ist untersagt.
9. Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen (z.B. Putzwollen, öl- oder fetthaltige Putzlapen) sind in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren.
10. Unverpackte, leicht entzündliche Ware, wie Zellhorn und dergleichen dürfen nur unter Glas ausgestellt werden.
11. Nachträgliche Veränderungen oder Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
12. Werden Gegenstände ausgestellt oder vorgeführt, die mit brennbaren Stoffen betrieben werden, ist von Fall zu Fall die Genehmigung der Branddirektion erforderlich.

In den Häusern **gefundene Gegenstände** sind beim Hallenmeister abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort dem Hallenmeister zu melden.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gasprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
- großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche Getränke, Speisen und Drogen
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

Hausverbote, die durch die Vermieterin ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch die Vermieterin entschieden wird.